

Satzung des TV1912 Kesselbach

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen, Turnverein 1912 Kesselbach und hat den Sitz in 35466 Rabenau-Kesselbach und wurde am 02.02.1912 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat den Status eines nicht eingetragenen Vereins.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten **Sport-, Spiel- und Tanzübungen**, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des **Spielmannszuges**, des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- 1 Landessportbund Hessen e. V.
- 2 zuständigen Landesverband
- 3 zuständigen Spitzenverband des DSB

§4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Grün- Gold.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.
4. Ehrungen sind in einer separaten „Ehrenordnung“ festgelegt.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder und Jugendliche Mitglieder (bis zu 18 Jahren)
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a) und c) sowie jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied 2 Jahre mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Einforderung der Rückstände bleibt davon unberührt.
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. der Gesamtvorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen (Mitteilungsblatt der Gemeinde).
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) den Berichten des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes nach Turnus
 - e) die Wahl von Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7. Zur Beschlussfassung ist, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8. Satzungsänderungen, können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 12. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Gesamtvorstand

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 1. Rechner/in
dem/der 2. Rechner/in
dem/der 1. Schriftführer/in
dem/der 2. Schriftführer/in
dem/der Jugendleiter/in
dem/der stellvertr. Jugendleiter/in
dem/der Fußballabteilungsleiter/in
dem/der stellvertr. Fußballabteilungsleiter/in
dem/der Tischtennisabteilungsleiter/in
dem/der stellvertr. Tischtennisabteilungsleiter/in
dem/der Abteilungsleiter/in Turnen + Leichtathletik
dem/der Abteilungsleiter/in Gymnastik und Aerobic
dem/der „Alt Herren“ Fußballabteilungsleiter/in
dem/der Abteilungsleiter/in Spielmannszug
dem/der stellvertr. Abteilungsleiter/in Spielmannszug
dem/der Abteilungsleiter/in „Doppelaxt werfen“
dem/der stellvertr. Abteilungsleiter/in „Doppelaxt werfen“
dem/der Abteilungsleiter/in Dart
dem/der stellvertr. Abteilungsleiter/in Dart
den Beisitzern/Beisitzerinnen

a) dem geschäftsführenden Vorstand

der/dem 1. Vorsitzenden
dem/der 1. Rechner/in
dem/der 2. Rechner/in
dem/der 1. Schriftführer/in
dem/der 2. Schriftführer/in

1. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Nach Vollendung des **18.** Lebensjahres in den **Geschäftsführenden Vorstand**. Jugendliche ab **16** Jahren können in den **Vorstand** gewählt werden, benötigen aber die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person (Eltern) (§ 107 BGB). Sie dürfen auch das Amt eines vertretungsberechtigten Vorstands bekleiden.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) ist der in **§8 (Absatz b)**, festgelegte **„Geschäftsführende Vorstand“**. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. a) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
b) Nicht besetzte Positionen können durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.

§9 Jugendleiter

Der/die Jugendleiter/in vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land gegenüber den Landesverbänden.

§10 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, auf begründeten Antrag Nachlässe zu gewähren (soz. Gründe).

§11 Ordnungen

1. Es sind die Regeln und Ordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Mitgliedsnummer, Vorname, Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§13 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeinde Rabenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 im Ortsteil Kesselbach zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 22.03.2025 in der Jahreshauptversammlung in Rabenau/Kesselbach beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 25.03.2017.

Rabenau-Kesselbach, den 22.03.2025

Dr. Markus Eichmann
Ute Ulrich
Denise Ulrich
Manfred Dietzler
Karl Ludwig Wießner
Udo Krug

*(Die Original-Unterschriften wurden aus Sicherheitsgründen entfernt.
Sie liegen im Original vor.)*